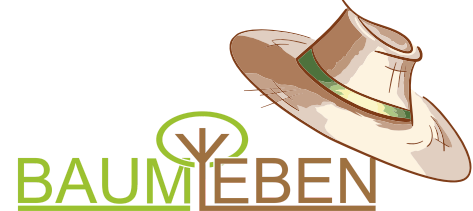


Liste der erlaubten Gehölzarten für eine Ersatzpflanzung



§ 5 Ersatzpflanzung aus der Grazer Baumschutzverordnung

(2) (2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass für jeden entfernten Baum ein standorttauglicher Baum in verschulter Qualität mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm in ein Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter ein Meter Höhe an dieser Stelle, zu pflanzen und zu erhalten ist. Handelt es sich um Bäume gemäß § 1 Abs. 2 lit. b dieser Verordnung, ist für jeden dieser Bäume ein Baum in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 14/16 Zentimeter in ein Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter ein Meter Höhe an dieser Stelle, zu pflanzen und zu erhalten. Die Verwendung von Obstbäumen, ausgenommen solcher nach § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989, als Ersatzpflanzungsgut ist nicht zulässig.

Der Profi empfiehlt:

standorttaugliche Laubbäume, welche sich für eine Ersatzpflanzung gut eignen:

- **Acer platanoides:** Spitzahorn, wird 20-30m hoch und 8-12m breit , schnellwüchsig
- **Acer pseudoplatanus:** Bergahorn, 20-40m hoch und 10-15m, anfangs schnellwüchsig, später 40cm Jahrestrieb
- **Acer campestre:** Feldahorn wird 6-12m hoch und 8-10m breit, wenig mehltauanfällige Sorten erhältlich
- **Prunus cerasifera nigra:** Blutpflaume, 5-7m hoch, 4-6m breit, empfindlich gegen Bodenverdichtung
- **Carpinus betulus:** Hainbuche, 5-20m hoch und 4-8m breit, langsam bis mäßig wüchsig; Jahresaustrieb 20-40cm
- **Betula pendula:** Sandbirke, 8-22m hoch und 6-8m breit, in den ersten 20-25 Jahren raschwüchsig, dann nur mehr geringer Zuwachs
- **Liquidambar styraciflua:** Amberbaum, 15m hoch, 4-8m breit, Jahrestrieb meist 20-40cm, auf feuchten nährstoffreichen Böden eher schnellwüchsig

Link zur Grazer Baumschutzverordnung:

<https://www.graz.at/cms/beitrag/10268506/9230019/Baumschutzverordnung.html>

Bis zum nächsten Mal!

Es ist mehr als dein Garten

www.baumleben.at